



## AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN AUS DER BERUFSGERICHTLICHEN PRAXIS

### Wissenswertes zum Berufsrecht

Der Berufsstand der Architekten zeichnet sich – wie viele andere freie Berufe auch – dadurch aus, dass seine Mitglieder berufsrechtlichen Pflichten unterliegen. Diese Pflichten dienen vor allem dem Schutz des Auftraggebers und damit gleichzeitig der Sicherung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit. Die für niedersächsische Architekten geltenden Pflichten sind in § 37 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) niedergelegt.

Verstöße gegen diese Pflichten können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden. Als Maßnahmen kommen insbesondere der Verweis, die Verhängung einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro oder bei gröblichen und wiederholten Verletzungen sogar die Streichung aus der Architektenliste in Betracht. In den folgenden Ausführungen sollen einige Entscheidungen des Berufsgerichts aus der letzten Zeit dargestellt und erläutert werden.

#### ■ GEWISSENHAFTE BERUFS AUSÜBUNG

Nach § 37 Abs. 1 NArchTG hat der Architekt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte. Diese Berufspflicht steht vielfach im Zusammenhang mit der berufsrechtlichen Regelung aus § 37 Abs. 2 Nr. 2 NArchTG, nach der der Architekt die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren hat.

#### 1. Einhaltung des Baurechts

**Fall 1:** Die Architektenkammer Niedersachsen erhielt vom zuständigen Landkreis die Information, dass ein Architekt bereits mehrfach in Baugenehmigungsverfahren aufgefallen sei. Insgesamt wurden gegen den Planer bereits drei Bußgeldverfahren seitens der Baubehörde durchgeführt. Im ersten Verfahren hatte der Architekt als verantwortlicher Entwurfsverfasser eine falsche Erklärung gemäß § 69 a Abs. 3 Ziff. 2 b NBauO abgegeben. Entgegen seiner Erklärung entsprach die Baumaßnahme nicht dem öffentlichen Baurecht, da die Grundflächenzahl überschritten wurde und eine notwendige Ausnahmegenehmigung nicht vorlag. In dem zweiten Bußgeldverfahren des Landkreises wurde festgestellt, dass bei einem Bauvorhaben, in dem der Architekt als Bauleiter tätig war, die Ausführung von der Baugenehmigung abwich. Das dritte Verfahren betraf den Umbau sowie die Nutzungsänderung eines Dachgeschosses ohne entsprechende Genehmigungen.



Das Berufsgericht stellte fest, dass der Architekt in erheblichem Maße gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen hat. Wiederholte Verstöße gegen das öffentliche Baurecht sind mit der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nicht vereinbar, sodass gegen den Architekten – neben einem Verweis – eine Geldbuße verhängt wurde.

In die gleiche Richtung geht folgender Fall:

**Fall 2:** Der beschuldigte Architekt war als Entwurfsverfasser und Aufsteller des Standsicherheitsnachweises für ein Wohngebäude beauftragt. An dem im Rohbau befindlichen Neubau traten starke Verformungen an den tragenden Konstruktionsteilen auf. Bei einer Überprüfung stellte die Baubehörde fest, dass das Gebäude ohne jegliche Tragwerksplanung errichtet wurde. Aufgrund dieses Umstandes war die Standsicherheit des Objektes insgesamt gefährdet und der Bau wurde stillgelegt. Der Architekt wurde zudem wegen Baugefährdung nach § 319 StGB strafrechtlich verurteilt.

Ergänzend zu dieser strafrechtlichen Verurteilung verhängte das Berufsgericht gegen den Beschuldigten einen Verweis sowie eine empfindliche Geldbuße. Auch hier liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung vor. Gleichzeitig hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten gegen die Pflicht zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers verstoßen und Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte Dritter gefährdet.

## 2. Auskunftspflichten

Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört es u. a. auch, dass der Architekt den Organen der Architektenkammer die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 24 NArchG). Verstöße gegen diese Auskunftspflichten können ebenfalls berufsgerichtlich verfolgt werden.

**Fall 3:** Der in diesem Fall beschuldigte Architekt verweigerte es gegenüber einem Bauherrn – trotz rechtskräftiger Verurteilung zum Schadensersatz – seine Berufshaftpflichtversicherung mitzuteilen. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchG ist der Architekt im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Die Architektenkammer nahm dieses zum Anlass, das Bestehen des Versicherungsschutzes zu hinterfragen. Auf mehrere Aufforderungsschreiben, den Versicherungsschutz nachzuweisen, reagierte der Architekt nicht.

Im anschließenden berufsrechtlichen Verfahren verhängte das Berufsgericht gegen den Architekten einen Verweis sowie eine Geldbuße bereits aus dem Umstand heraus, dass der Architekt die Auskunftersuchen der Kammer gänzlich unbeantwortet ließ. Grundsätzlich dürfen Mitglieder Anfragen der Kammer nicht gänzlich unbeantwortet lassen. Sie haben zumindest mitzuteilen, aus welchen Gründen sie eine Einlassung in der Sache selbst nicht vornehmen wollen.

### ■ KOLLEGIALITÄTSGRUNDSATZ

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 NArchG sind Architekten verpflichtet, sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten.



**Fall 4:** In dem betreffenden Fall erarbeitete eine Architektin Entwurfsunterlagen zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Da die Maßnahme baurechtlich problematisch war, wandte sie sich an die Mitglieder des Bauausschusses. Bei einem Mitglied des Bauausschusses handelte es sich um die Ehefrau des beschuldigten Architekten. Dieser sah auf dem Schreibtisch seiner Ehefrau die Planungsunterlagen, nahm sie an sich und überarbeitete den Entwurf. Diese Überarbeitung übersandte er der Bauherrin „unverbindlich und honorarfrei“, jedoch klar mit der Zielrichtung der Akquisition eines neuen Planungsauftrages.

Mit dieser Verhaltensweise hat der Architekt gegen seine Pflicht zur Kollegialität verstoßen. Die Aneignung und Überarbeitung der vertraulichen Unterlagen mit der Zielrichtung der Verdrängung einer bereits beauftragten Kollegin ist als berufswidrig einzuschätzen, weshalb das Berufsgericht gegen den Architekten einen Verweis erteilte und ergänzend eine Geldbuße verhängte.

**Fall 5:** Im folgenden Fall erbrachte der beschuldigte Architekt in Arbeitsgemeinschaft mit einem anderen Architekturbüro Planungs- und Überwachungsleistungen für ein bestimmtes Bauvorhaben. Aufgrund von Mängeln an den Gewerken des Fliesenlegers wurde der ARGE-Partner des Beschuldigten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, obwohl der Schaden voraussichtlich auf einen Fehler des Beschuldigten zurückzuführen war. Daraufhin bat das in Anspruch genommene Architekturbüro den Beschuldigten um Mitteilung seiner Berufshaftpflichtversicherung. Trotz mehrerer Aufforderungen erfolgte die Mitteilung jedoch nicht. Der Beschuldigte gab an, den Versicherer nicht mehr ermitteln zu können.

Für das Berufsgericht stand ein Berufsverstoß fest. Dieser lag entweder darin, dass der Architekt keinen Versicherungsschutz besaß und somit gegen seine Berufspflicht aus § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchG verstoßen hatte oder die Versicherung letzten Endes nicht mitteilen wollte, was als Verstoß gegen das Kollegialitätsprinzip nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 NArchG zu werten wäre. Wegen dieser berufswidrigen Verhaltensweise wurde gegen den Beschuldigten ebenfalls ein Verweis ausgesprochen und eine Geldbuße verhängt.

Der Verpflichtung zur Mitteilung der Versicherung lässt sich im Hinblick auf die berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 NArchG auch auf das Verhältnis Architekt – Bauherr übertragen.

### 3. Wettbewerbsverstoß

Architekten sind verpflichtet, sich wettbewerbskonform zu verhalten und Handlungen, die einen unlauteren Wettbewerb darstellen, zu unterlassen (§ 37 Abs. 2 Nr. 6 NArchG).

**Fall 6:** Die Stadt N. gab in der örtlichen Tageszeitung bekannt, dass sie die Vergabe von Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 – 3 nach Anlage 11 HOAI für die Sanierung einer örtlichen Schule vergeben wolle. Hierauf bewarb sich der Beschuldigte zusammen mit einem Ingenieurbüro. In dem betreffenden Bewerbungsschreiben bot der Architekt einen Preisnachlass von 20 Prozent auf das zu erwartende Honorar als „Sondervorschlag“ an. Über den Nachlass sollte eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Nachdem die Stadt die Planungsleistungen anderweitig vergeben hatte, beschwerte sich der Beschuldigte in einem erneuten Schreiben darüber, dass er trotz seines angebotenen Nachlasses nicht den Auftrag erhalten habe. Einen ähnlichen Sondervorschlag hätten seine Mitbewerber schließlich nicht dargelegt.



Das Honorarangebot mit dem Pauschalnachlass in Höhe von 20 Prozent ist mit den zwingenden preisrechtlichen Vorgaben der HOAI nicht vereinbar. Derartige unterhonorierete Angebote bilden gleichzeitig eine unlautere Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs und sind somit als Berufsverstoß nach § 37 Abs. 2 Nr. 6 NArchTG zu werten. Aufgrund der Zielrichtung der Verdrängung von Mitbewerbern ist zudem von einem Verstoß gegen das Kollegialitätsprinzip aus § 37 Abs. 2 Nr. 5 NArchTG auszugehen. Entsprechend hat das Berufsgericht neben einem Verweis eine empfindliche Geldbuße ausgesprochen.

#### **4. Unabhängige Berufsausübung**

Freischaffende Architekten sind gemäß § 37 Abs. 3 NArchTG verpflichtet, ihren Beruf unabhängig auszuüben. Daher ist es ihnen nicht erlaubt, eigene oder fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. Erforderlich ist vielmehr, dass der Architekt ausschließlich die Interessen des Bauherrn wahrnimmt und nicht gleichzeitig gewerbliche Interessen verfolgt. Dabei reicht für einen Berufsverstoß bereits die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes.

**Fall 7:** Der Architektenkammer gelangte es zur Kenntnis, dass der Beschuldigte trotz seiner Eintragung als freischaffender Architekt Mehrheitsgesellschafter zu zwei Dritteln an einer gewerblichen Bau- und Immobiliengesellschaft war. Darüber hinaus ließen sich zahlreiche weitere Verquickungen zwischen dieser Baugesellschaft und einem ebenfalls vom Architekten geführten Planungsbüro belegen (z.B. gegenseitige Verlinkung auf den Homepages). Weiterhin konnte über einen Zeitungsartikel ein konkretes Bauvorhaben ermittelt werden, bei dem sowohl das Architekturbüro als auch das Bauunternehmen für den Bauherrn tätig waren.

Mit dieser baugewerblichen Betätigung hat der Architekt gegen seine Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung verstoßen. Er wurde folglich vom Berufsgericht mit einem Verweis und einer Geldbuße belegt.

#### **■ FAZIT**

Aus den vorstehend genannten Verfahren zeigt sich, dass die Architektenkammer genauso wie das Berufsgericht an die Einhaltung der Berufspflichten aus dem Niedersächsischen Architektengesetz einen strengen Maßstab anlegt. Dieses ist zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes dringend erforderlich. Auftraggeber vertrauen auf die Lauterkeit des Berufsstandes und darauf, dass die Kammer insoweit ihre Aufsichtsfunktion wahrnimmt. Dieses kommt letzten Endes allen Architekten zugute. Darüber hinaus sollen die Berufspflichten auch innerhalb der Architektenschaft einen fairen Umgang miteinander sicherstellen. Bei Zweifeln darüber, ob eine bestimmte Handlungsweise mit den beruflichen Verpflichtungen in Einklang steht, sollte der Architekt vorab Rücksprache mit seiner Kammer nehmen, um sich nicht der Gefahr einer berufsgerichtlichen Verfolgung auszusetzen. Für Rückfragen steht der Rechtsberatungsdienst der Architektenkammer Niedersachsen montags bis freitags jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung.